

# Verkaufs-, Einbau und Reparaturbedingungen der Fa. KDTEC Flurförderfahrzeuge Handels GmbH

Stand: 01. August 2008

## I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen Verkaufs- und Werkleistungsverträgen der KDTEC zugrunde. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und nur insoweit für das einzelne Rechtsgeschäft verbindlich, als KDTEC diesen Bedingungen in ihrer Gesamtheit oder einzelnen Regelungen schriftlich zustimmt.

## II. Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsschluss

1. Angebote der KDTEC erfolgen freibleibend. Angaben in dem Angebot sowie dazu gehörende Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts- oder Massangaben wie Geschwindigkeiten, Brennstoff oder Ölverbrauch und Betriebskosten sind ca.-Werte mit Toleranzspannen und stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar.
2. An sämtlichen Angebotsunterlagen behält sich die KDTEC bzw. das Lieferwerk Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. An mündliche und schriftliche Aufträge ist der Auftraggeber 4 Wochen gebunden. Ein Verkaufsvertrag kommt mangels anderweitiger Vereinbarung erst durch Absendung oder Übergabe einer Auftragsbestätigung der KDTEC innerhalb vorgenannten Zeitraumes zustande.
4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung, soweit diese nicht von dem Auftrag abweicht und der Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Mündliche Nebenabreden, Vereinbarungen, Ergänzungen und Zusagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der KDTEC.
5. Die Beschaffenheit von Liefergegenständen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Sie wird nicht garantiert. Auf Einsatz- oder Umgebungsbedingungen (z.B. besondere Umwelt- oder Standortanforderungen), die von den Normbedingungen der Verkaufsunterlagen der KDTEC oder des Herstellers abweichen, hat der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. Mangels eines solchen Hinweises sind die vorgenannten Normbedingungen massgeblich.
6. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, soweit der nach dem Vertrag zugrundegelegte Zweck nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht abweichend vereinbart, ab Lager der KDTEC zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Die Beauftragung von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grundlage der bei Auftragserteilung jeweils gültigen Verrechnungssätze der KDTEC gem. Aushang, welche von dem Auftraggeber auch bei der KDTEC angefordert werden können.
3. Die Preise sind freibleibend, soweit nicht schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.
4. Gegenüber vertraglichen und damit zusammenhängenden aussergerichtlichen Ansprüchen der KDTEC ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

## IV. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt deren Lauf mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Ablauf der Lieferfrist zur Abholung oder Versendung bereit steht. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche nicht durch die KDTEC vorsätzlich herbeigeführt wurden (z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten), die nachweislich für die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblicher Bedeutung sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von KDTEC zu vertreten, wenn sie ohne vorsätzlich von der KDTEC herbeigeführt worden zu sein, während eines bereits vorliegenden Verzuges auftreten. Der Auftraggeber ist über das Vorliegen derartige Umstände unverzüglich zu unterrichten.
4. Wird der Versand oder die Abholung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft oder dem Bereitstehen des Liefergegenstandes zur Abholung die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Selbiges gilt, wenn sich der Auftraggeber mit der Abholung oder der Annahme des Liefergegenstandes in Verzug befindet. Darüber hinaus ist die KDTEC berechtigt, bei Annahmeverzug des Auftraggebers nach Setzung einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Auftraggeber unter Vereinbarung einer neuen angemessenen Lieferfrist neu zu beliefern.

## V. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Lieferwerk durch Übernahme seitens des Auftraggebers.
2. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand bei KDTEC oder dem Lieferwerk zur Abholung bereit steht bzw. für den Fall der Versendung dem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben wurde. Gleiches gilt für Teillieferungen sowie auch dann, wenn seitens KDTEC noch andere Leistungen (z.B. Einweisung) zu erbringen sind. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt im Falle des Annahmeverzuges.
3. Eine Transportversicherung wird von der KDTEC nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen; die Kosten einer solchen Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, soweit dies schriftlich vereinbart ist.
5. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VII. dieser Bedingungen anzunehmen, sofern diese Mängel nicht erheblich sind.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die KDTEC behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
2. Für unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände gilt Folgendes:
  - a) Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Auftraggeber rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.
  - b) Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Auftraggeber ist zum Verkauf der Liefergegenstände nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KDTEC berechtigt.
  - c) Über Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber die KDTEC unverzüglich zu benachrichtigen.
  - d) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der KDTEC gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht der KDTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Für die entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die KDTEC zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass die Rücknahme automatisch den Rücktritt vom Liefervertrag bedeutet. In diesem Fall ist der Ablauf der Lieferfrist gehemmt. Die KDTEC behält sich vor, nach Behebung des Leistungshindernisses oder Leistung einer Sicherheit den Auftraggeber unter erneuter Geltung und Fortlauf der vereinbarten Lieferfrist zu beliefern.
4. Die KDTEC verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers insoweit frei zu geben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## VII. Haftung für Sach- und Rechtsmängel, Gewährleistungsverjährung

1. Für im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandene Sachmängel der Flurförderfahrzeuge und Hydraulikeinheiten leistet die KDTEC jeweils für die Dauer von 12 Monaten, längstens jedoch 1200 Betriebsstunden Gewähr. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen im Rahmen der Gewährleistung läuft keine eigene Gewährleistungsfrist, es bleibt bei der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist wird jedoch um die Dauer der durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
2. Für nach Ablauf der Gewährleistung gelieferte Ersatzteile und Austauschseinheiten sowie für durchgeführte Reparaturen leistet die KDTEC 6 Monate, längstens jedoch 600 Betriebsstunden Gewähr.
3. Für gebrauchte Gegenstände wird keine Gewähr übernommen.
4. Abweichend von vorhergehenden Regelungen gelten für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder für Werkleistungen an einem Bauwerk sowie für Planungs- und Überwachungsleistungen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
5. Die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen durch den Auftraggeber – mit Ausnahme solcher aus Werkverträgen – setzt voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäss nachgekommen ist. Festgestellte Sachmängel hat der Auftraggeber der KDTEC unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Entspricht der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht der vereinbarten Beschaffenheit, umfasst der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers nach Wahl von KDTEC die unentgeltliche Ersatzlieferung oder die unentgeltliche Nachbesserung derjenigen Teile, die unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt sind.
7. Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungsmassnahmen oder Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber der KDTEC stets die erforderliche Zeit und die Gelegenheit zu gewähren, sonst ist die KDTEC von der Nacherfüllung befreit.
8. Die KDTEC trägt im Fall der Nacherfüllung alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht für Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass die Liefergegenstände nach einem anderen Ort als dem vertraglichen Empfangsort verbracht wurden.
9. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der KDTEC.
10. Für Sachmängel, die durch
  - Gewalteinwirkung,
  - nicht bestimmungsgemässen Gebrauch,
  - Reparaturen durch nicht von der KDTEC oder dem Herstellerwerk autorisiertem bzw. geschultem Personal,
  - Nichteinhaltung der vorgesehenen Serviceintervalle,
  - die Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneten Spezifikationen und - nicht von dem Herstellerwerk gelieferte Teile verursacht worden sind, leistet die KDTEC keine Gewähr. Selbiges gilt für Schäden, welche auf natürlichem Verschleiss beruhen.
11. Als Verschleissteile gelten z.B.: Anlasser, Lichtmaschinen, Reifen, Räder, Rollen, Batterien, Bremsbeläge, Schlauchleitungen, Ketten, Stützrollen, Kohlebürsten, Schütze, Relais, Dämmmaterialien, Fahrersitz, dynamische Dichtungen, Gleit- und Laufflächen (Seitenschieber/Huberüstprofile) und alle Teile (Zündkerzen, Filterelemente, Mikroschalter etc.), welche innerhalb der vorgeschriebenen Wartungsintervalle gewechselt werden müssen.

## VIII. Recht des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung und sonstige Haftung

1. Leistungshindernisse  
Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der KDTEC vor Gefahrübergang die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Ist die KDTEC erkennbar nur vorübergehend an der Leistung gehindert, ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung nicht in angemessener Frist nach Wegfall des Leistungshindernisses erfolgt.
2. Teillieferung  
Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Liefergegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern. Bei der Ermittlung der Wertminderung ist § 441 Abs. 3 BGB zu beachten, wobei für die Wertminderung allein das Nutzungsinteresse des Auftraggebers massgeblich ist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Fehlgelagene Nacherfüllung  
Der Auftraggeber hat ferner ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn
  - a) die KDTEC eine ihr schriftlich gestellte angemessene Frist zur Nacherfüllung wegen eines Mangels im Sinne dieser Bedingungen fruchtlos verstreichen lässt. Dabei ist die Frist zur Nacherfüllung so zu stellen, dass sie etwaige Bestell- und Lieferfristen für notwendige Ersatzteile für die Durchführung der Nachbesserung berücksichtigt oder
  - b) die Nacherfüllung endgültig fehlgelagert ist, wobei mindestens zwei Versuche einzuräumen sind, die Nacherfüllung durch die KDTEC endgültig verweigert wird.In den vorgenannten Fällen kann der Auftraggeber nach seiner Wahl statt des Rücktritts auch eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen.
4. Minderung  
Liegen nach Abschluss der Nacherfüllung noch Mängel vor, die nicht unerheblich sind, wovon widerlegbar auszugehen ist, wenn die Liefergegenstände noch für die zweckentsprechende Nutzung geeignet sind, ist das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall ein Minderungsrecht zu. Für die Ermittlung der Wertminderung findet § 441 Abs. 3 BGB Anwendung, wobei für die Wertminderung allein das Nutzungsinteresse des Auftraggebers massgeblich ist.
5. Haftungsausschluss  
Ausgeschlossen sind alle mittelbaren Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – (z.B. Ersatz von Nutzungs- oder Produktionsausfall). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die KDTEC – ausser in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in Fällen des § 14 Produkthaftungsgesetz. Er gilt auch nicht bei einer garantierten Beschaffenheit, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern.

Ein Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn die KDTEC durch eine schuldhaft Pflichtverletzung Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit verursacht.

## IX. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

## X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für beiderseits zu erbringende Leistungen ist Wesseling.

Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Köln.